

# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **"Freunde der Hochschule Umwelt-Campus Birkenfeld e.V."**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Freunde der Hochschule Umwelt-Campus-Birkenfeld e.V."

Er hat seinen Sitz in Birkenfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein unterstützt die Hochschule Umwelt-Campus Birkenfeld und alle damit verbundenen Institutionen und Einrichtungen sowie die Studierenden und studentischen Gruppen auf ideeller und materieller Basis.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke ist u. a. durch die Förderung der Wissenschafts- und Berufsbildung, der Studierendenhilfe und des Sports gegeben.

Diese Unterstützung und Förderung geschieht in besonderem Maße für die in § 2 Abs. 1 genannten.

Als weitere Aufgabe wird die Verbesserung der Implementierung und Anerkennung der Hochschule Umwelt-Campus Birkenfeld in der nationalen und internationalen Hochschullandschaft verstanden.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die weiteren Aufgaben und Ziele des Vereins bestehen u.a. darin,

- a) Die Hochschule bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und für die Interessen der Hochschule zu werben
- b) Kontaktpflege zu betreiben und für den Austausch zwischen Hochschule und der Region zu fördern
- c) die Verbindung zwischen der Hochschule und ihren Absolventen sicherzustellen und einen gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten
- d) die Leistungen und das Alleinstellungsmerkmal der Hochschule Umwelt-Campus Birkenfeld durch geeignete Maßnahmen – insbesondere im Bereich des Standort-Marketings - für die Region nutzbar zu machen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder freiwilliger Leistungen oder auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel**

Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind

1. Jahresbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Einnahmen.

Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten aus laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel eine Rücklage ansammeln, welche die nachhaltige Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes sicherstellt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Personenvereinigungen und
- Unternehmen

werden.

Vereinsmitglieder, die sich in herausragendem Maße um die Vereinsziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen freigestellt.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann binnen 14 Tagen seit bekannt werden der Ablehnung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, die drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen muss; sie erlischt ferner durch die Entscheidung des Vorstandes, wenn auf wiederholte schriftliche Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird und durch den Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach bekannt werden des Ausschlusses Widerspruch einlegen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung, die von einem der Vorsitzenden einzuladen ist, findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form von einem der Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst u.a.:

- a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Berichte, Verhandlungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins
- f) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf
- g) Satzungsänderungen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Über jede Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift gefertigt werden, die von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister und
- d) mindestens drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorsitzenden führen insbesondere die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes und setzen die jeweilige Tagesordnung fest.

Der Schriftführer und der Schatzmeister unterstützen die Vorsitzenden in der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Schatzmeister übernimmt insbesondere die Kassenführung und ist für deren ordnungsgemäße Führung verantwortlich.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden muss, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann; zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Prüfung der Rechnungen des abgelaufenen und des laufenden Jahres sowie der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.